

Amtliches Mitteilungsblatt

Preis 0.10 DM

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946

Nr. 33

Bielefeld, den 14. August 1948

Erscheint sonntags

Schulkinder bitten

Ein Bielefelder Bürger, der Arbeitnehmer ist, schreibt an den Oberbürgermeister:

„Betr.: Sparmaßnahmen.“

5 gleich 5000! Wenn ich recht verstanden bzw. gelesen habe, soll oder muß selbst die Kinderspeisung weitgehend eingeschränkt werden, weil die Stadt nicht die Mittel aufbringen kann, diese in der bisherigen Weise durchzuführen.

Es geht dabei um unsere Kinder, unseren Nachwuchs, der doch unsere letzte Hoffnung bildet. Hier muß die Allgemeinheit einspringen und jeder, der irgend dazu in der Lage ist, ein kleines Opfer beisteuern.

Ich verpflichte mich, 6 Monate lang jeden Monat DM 5,— für diesen Zweck zu geben, wenn sich 1000 Bielefelder bereit finden, dasselbe zu tun. Dabei bin ich überzeugt, daß diese 1000 bei einem entsprechenden Aufruf im Mitteilungsblatt und in den hiesigen Tageszeitungen sehr schnell zusammen sein werden. 5 = 5000; 5000 = 30 000 in sechs Monaten! Für die Stadt eine wesentliche Erleichterung und für viele Kinder entscheidend!

Wenn Sie davon den Heimkehrern jeden Monat DM 600,— abzwelgen, haben auch diese etwas davon.“

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 14. 7. 48 sagte der Oberbürgermeister u. a.:

Noch mehr aber möchte ich glauben, daß wir in Zukunft in weitem Maße angewiesen sind auf die Hilfe unserer Bürgerschaft, die Privatinitiative und Phantasie jedes einzelnen Bürgers.“

Die dankenswerte Anregung dieses Bürgers verrät nicht nur Privatinitiative und Phantasie, sondern auch ein erfreuliches Maß an Bereitschaft und gutem Willen. Ihre Durchführung bedeutet ein soziales Werk in unserer Notzeit. Amtsärztlich konnte festgestellt werden, daß sich die Schulkinderspeisung auf den Gesundheitszustand der Kinder sehr vorteilhaft ausgewirkt hat. Leider war nach der Währungsreform mehr als ein Drittel der Eltern gezwungen, ihre Kinder abzumelden. Nur in den dringenden Fällen kann das Wohlfahrtsamt die Kosten übernehmen.

Das Beispiel des Bielefelder Bürgers sei deshalb zur Nachahmung empfohlen! Wer bereit ist, in der geschilderten Weise an der Aufrechterhaltung der Schulkinderspeisung mitzuhelfen, möge dies auf einer Postkarte oder nach Schulbeginn über die Schule dem Schulamt der Stadt Bielefeld mitteilen. Die Spendenbeträge dürfen natürlich auch unter DM 5,— selbstverständlich auch darüber liegen. Zahlungen können unter Angabe des Stichworts „Schulkinderspeisung“ auf das Konto der Stadthauptkasse bei den Sparkassen und Banken der Stadt Bielefeld geleistet werden.

„Faust“ vorgesehen, voraussichtlich zugleich für Austauschspiele in Dortmund und Münster, die uns dafür „Egmont“ und „Mahomet“ beschere wollen.

Die Kammerspiele

beginnen mit Lessings „Minna von Barnhelm“. Es folgen: „Torquato Tasso“ von Goethe, „Volpone“ von Stefan Zweig, „Also gut, wir lassen uns scheiden“ von Sardou, „Der Hexer“ von Wallace, „Der Hauptmann von Köpenick“ von Zuckmayer, „Dr. med. Hiob Prätorius“ von Goetz, „Flitterwochen“ von Helwig, „Münchhausen“ von Hasenclever mit Walter Kottenkamp als Gast, „Das Abgründige in Herrn Gerstenberg“ von Ambesser, „Ein Leben lang“ von Saroyen. Im Rahmen des Kammerspielsabonnements wird im großen Saal der Oetkerhalle Schillers „Braut von Messina“ aufgeführt.

Alles in allem: ein Programm, das für sich spricht und sich mit den Plänen anderer Bühnen messen kann. Naturgemäß ist mit Änderungen dieses Spielplanentwurfs zu rechnen, doch soll die Grundlinie, die Mischung von Ernst und Heiter, Klassisch und Modern eingehalten werden.

Da von der Höhe der

Kassen- und Abonnementspreise

für die Zukunft unseres Theaters sehr viel abhängt, waren hier besonders eingehende Überlegungen notwendig. Eine Senkung der Preise im gewissen Umfang erwies sich als unumgänglich. Die Spitzenpreise im Stadttheater wurden um eine Mark ermäßigt, in der Oper auf 6,10 DM, im Schauspiel auf 5,10 DM, während die billigsten Plätze für 1,60 DM bzw. 1,10 DM zu haben sind. In den Kammerspielen kostet der teuerste Platz nunmehr 4,10 DM, der billigste 2,10 DM. Die Abonnementspreise wurden um 10% gesenkt. Schon für 23,40 DM ist ein Abonnement mit 18 Vorstellungen im Stadttheater zu erwerben, während der Preis für die teuersten Platzarten sich auf 93,60 DM beläuft. Die Zahlung kann in zehn monatlichen Raten erfolgen. Für 15 Abonnements-Vorstellungen zahlt man in den Kammerspielen 55,50 DM, 42,— DM oder 28,50 DM. Auch hier ist Ratenzahlung möglich. Nicht unerwähnt bleibe, daß die Senkung der Eintrittspreise mit einer Kürzung der Gagen erkauft werden muß. Aus einigen Städten liegen bereits die ersten Erfahrungstatsachen nach der Währungsreform vor: Aachen mußte statt bisher acht für die

Unser Stadttheater paßt sich an

Bei den Planungen für die kommende Spielzeit stand die Leitung unseres Stadttheaters vor einer nicht leichten Aufgabe. Galt es doch, der nach der Währungsreform auch im Theaterleben völlig veränderten Situation Rechnung zu tragen. Der Spielplan mußte einerseits der kulturellen Sendung einer Theaterbühne in unserer Zeit gerecht werden, andererseits die finanzwirtschaftlichen Erfordernisse weitgehend berücksichtigen.

Niemand kann eine sichere Prognose für die Zukunft stellen. Betrachtet man jedoch den Spielplan, die Preisgestaltung und die neue Zusammensetzung des Ensembles, so dürften sich berechnete Hoffnungen daran knüpfen lassen.

Der Spielplan

verràt das Bestreben der Intendanz, das bewährte Alte mit dem guten Neuen in einer glücklichen Mischung zu vereinen. Kleine Konzessionen an den Geschmack des breiten Publikums sind als zeitbedingte Notwendigkeiten zu werten.

Als Opernaufführungen werden angekündigt: „Figaros Hochzeit“ von Mozart, „Lohengrin“ von Wagner, „Der Troubadour“ und „Aida“ von Verdi, „König für eine Nacht“ von Adam, „Fra Diavolo“ von Auber, „Tiefland“ von d'Albert, „Turendot“ von Puccini, „Der Rosenkavalier“ von Richard Strauss. An modernen Erstaufführungen sind vorgesehen: „Circe“ von Werner Egk sowie „Der Mond“ von Orff zusammen mit der Ballettaufführung „Dorf unterm Gletscher“ von Sutermeister.

Die Operette will unter bewußtem Verzicht auf die sogenannte Schlageroperette mit klassischen Aufführungen dienen: „Eine Nacht in Venedig“ von Johann Strauß, „Der Vogelhändler“ von Zeller, „Gasparone“ von Millöcker. Ein weiteres Werk wird noch ausgewählt.

Der bisherigen Gepflogenheit entsprechend sollen die mehr repräsentativen und klassischen

Schauspielaufführung im Stadttheater stattfinden, während die Kammerspiele vorwiegend die Moderne pflegen wollen. Der Plan für das Stadttheater enthält: „Hamlet“ von Shakespeare, „Florian Geyer“ von Hauptmann, „Die Heilige Johanna“ von Shaw, „Wir sind noch einmal davon gekommen“ von Wilder, „Krach um Jolanthe“ von Hinrichs sowie das Weihnachtsmärchen. Außerdem ist aus Anlaß des Goethe-Jahres die Aufführung des

Die neuen Preise im Stadttheater

Platzart	Kassenpreis pro Vorstellung		Abonnementspreis pro Vorstellung		18 Vorstellungen	1. Rate sofort	weitere Raten bis 5. j. Mts.
	mus.	Schausp.	mus.	Schausp.			
Logen, I. Rg. 1.—2. Rh.	6,10	5,10	5,50	4,60	93,60	12,60	9,00
Sperrsitze 1.—4. Reihe	5,60	4,60	5,05	4,15	85,50	9,00	8,50
Sperrsitze 5.—9. Reihe	4,60	3,60	4,15	3,25	69,30	6,30	7,00
I. Rang 3.—5. Reihe	3,60	2,85	3,25	2,60	54,60	5,10	5,50
Sperrsitze 10.—12. Reihe	3,00	2,00	2,70	1,80	43,20	4,50	4,30
II. Rang 1.—2. Reihe	2,50	1,60	2,25	1,45	35,70	4,20	3,50
Sperrsitze 13.—18. Reihe	1,60	1,10	1,45	1,00	23,40	2,70	2,30
II. Rang 3.—6. Reihe							
III. Rang							

Preise der Kammerspiele

Platzart	Kassenpreis pro Vorstellung		15 Vorstellungen	1. Rate sofort	weitere Raten bis 5. j. Mts.
	Vorstellung	pro Vorstellung			
I. Platz	4,10	3,70	55,50	6,00	5,50
1.—7. Reihe					
II. Platz	3,10	2,80	42,00	6,00	4,00
15.—14. Reihe					
III. Platz	2,10	1,90	28,50	3,30	2,80
8.—18. Reihe					

Prospekte mit Bestellscheinen für das Abonnement sind an der Theaterkasse täglich von 10—13 und 16—19 Uhr sowie in den Buchhandlungen zu haben.

[illegible]

Gesetz über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten

Vom 28. November 1947

Genehmigung vom 28. 4. 1948

§ 1. 1. Öffentliche Tanzlustbarkeiten bedürfen der Erlaubnis der Gemeindebehörde.

§ 2. 2. „Öffentliche Tanzlustbarkeiten“ im Sinne dieses Gesetzes sind alle Tanzlustbarkeiten, die sich nicht ausschließlich auf den Personenkreis eines rechtsfähigen Vereins und dessen eingeführte Gäste oder auf private Veranstaltungen beschränken.

3. Tanzveranstaltungen von rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen bedürfen jedoch der Erlaubnis, sofern in irgendeiner Form Entgelt erhoben wird.

§ 2. Niemand darf in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentliche Tanzlustbarkeiten zulassen, für die eine Erlaubnis gemäß § 1 nicht erteilt ist.

§ 3. 1. Die Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten (Tanzerlaubnis) kann erteilt werden:

- a) an die Inhaber von konzessionierten Gast- und Schankwirtschaften oder von Vergnügungsbetrieben, gewerbliche Unternehmungen oder an Vereine,
- b) für regelmäßige Tanzveranstaltungen, die auf bestimmte Tage der Woche oder des Monats beschränkt werden können, oder zu einzelnen Tanzveranstaltungen.

2. Die Tanzerlaubnis ist zu versagen, wenn

- a) ein öffentliches Bedürfnis nicht nachgewiesen ist, oder
- b) durch nachgesuchte Tanzveranstaltungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

3. Die Tanzerlaubnis ist widerruflich; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 4. 1. Die Erlaubnis zu regelmäßigen Tanzveranstaltungen ist nur gewerblichen Unternehmern von Gast- und Schankwirtschaften oder eines Vergnügungsbetriebes oder Vergnügungsgewerbes und nur auf die Zeit von längstens einem halben Jahr zu erteilen.

2. Ist einem gewerblichen Unternehmer die Erlaubnis zu regelmäßigen Tanzveranstaltungen erteilt, so bedarf er daneben keiner Erlaubnis für die einzelnen, unter seiner Verantwortung stattfindende Tanzveranstaltung.

3. Einzelne Personen oder Vereine bedürfen einer Einzelerlaubnis auch dann, wenn der von ihnen veranstaltete öffentliche Tanz in den Räumen eines gewerblichen Unternehmers stattfindet, der für diese die Erlaubnis zu regelmäßigen Tanzveranstaltungen besitzt.

§ 5. Gegen die Versagung der Erlaubnis und ihren Widerruf steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde offen.

§ 6. 1. Tanzlustbarkeiten jeglicher Art dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der örtlich festgesetzten Zeit des Hauptgottesdienstes nicht abgehalten werden.

2. Die Tanzerlaubnis darf nicht für solche Tage erteilt werden, an denen öffentliche Tanzlustbarkeiten nicht stattfinden dürfen.

3. Die für regelmäßige öffentliche Tanzlustbarkeiten erteilten Erlaubnisse haben an den in Absatz 2 bezeichneten Tagen keine Gültigkeit.

§ 7. Wegen der Teilnahme Jugendlicher an öffentlichen Tanzlustbarkeiten verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 (RGBl. I, S. 349) mit der Maßgabe, daß die Beauftragung mit der Erziehungsgewalt (§ 9 der Verordnung vom 10. Juni 1943) schriftlich nachgewiesen werden muß.

§ 8. 1. Der Veranstalter öffentlicher Tanzlustbarkeiten ist für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sowie für die Beachtung der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes und für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die durch Verhalten und Kleidung den öffentlichen Anstand vermissen lassen, von der Veranstaltung auszuschließen.

§ 9. 1. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder bzw. und mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

2. Enthält die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen ein Steuergesetz, so ist die nach Absatz 1 verurteilte Strafe neben der Steuerstrafe besonders zu verhängen.

§ 10. Der Innenminister wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Vorstehendes Gesetz ist vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. November 1947 beschlossen worden.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen: Arnold
Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Dr. Menzel

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten

Vom 16. April 1948.

Druckgenehmigung NRW LEG/18 906/1/34 vom 10. 5. 1948.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten wird folgende Durchführungsverordnung erlassen:

§ 1. 1. Die Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten gemäß § 1 des Gesetzes über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten ist mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu beantragen. Wird um eine Tanzerlaubnis gemäß § 4 des Gesetzes nachgesucht, so ist der Antrag mindestens 21 Tage vor der ersten Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

2. Über den Tanzerlaubnis Antrag entscheidet die Gemeindevertretung, die diese Entscheidungsbefugnis auf einen Ausschuss übertragen kann.

3. Vor der Erteilung jeder Tanzerlaubnis ist zu prüfen und festzustellen, ob die Voraussetzungen der nachfolgenden §§ 2-5 gegeben sind.

§ 2. 1. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist durch die nachgesuchte Tanzveranstaltung vor allem dann als gefährdet anzusehen, wenn die vorgesehenen Räume den aus baulichen, feuersicherheitlichen und gesundheitlichen Gründen zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen oder zu besorgen ist, daß die Tanzveranstaltung zur Förderung der Unsittlichkeit mißbraucht wird (z. B. zufolge des schlechten Leumunds des Antragstellers).

2. Öffentliche Tanzlustbarkeiten dürfen nur auf einer besonderen Tanzfläche stattfinden. Das Tanzen zwischen Tischen und Stuhlreihen ist unzulässig.

§ 3. 1. Öffentliche Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel dürfen nur erlaubt werden, wenn eine hinreichend große und standfeste Tanzfläche vorhanden ist.

2. Öffentliche Tanzlustbarkeiten in sonstigen sogenannten „liegenden Bauten“ dürfen nur erlaubt werden, wenn diese baurechtlich zugelassen sind und vor der Veranstaltung von der zuständigen Beaufsichtigungsbehörde abgenommen werden. Eine Tanzfläche von mindestens 12 bis 16 qm Größe muß vorhanden sein.

§ 4. Die für die Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten zugelassenen Räume sind unvermietet und im Benehmen mit den Organen der Baubeaufsichtsbehörde und der Feuerwehr zu überprüfen, und auch während der Veranstaltung zu überwachen. Bei Räumen mit einem Fassungsvermögen von mehr als hundert Personen hat diese Überwachung mindestens zweimal im Jahr stattzufinden. Zur Beseitigung festgestellter Mängel ist eine angemessene Frist zu stellen. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist ist die Zulassung zu widerrufen. In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn zwischenzeitlich Mängel festgestellt werden.

§ 5. Bei der Prüfung der Frage, ob ein öffentliches Bedürfnis im Sinne des § 3 Abs. 2 (a) des Gesetzes vorliegt, darf neben der wirtschaftlichen Lage und sonstigen öffentlichen Interessen auch das Herkommen und berechnete Bedürfnis der Bevölkerung an Erholung und Zerstreuung nicht unberücksichtigt bleiben. Letzteres wird im allgemeinen anzunehmen sein, wenn je Betrieb

- a) in ländlichen Gemeinden nicht mehr als eine Veranstaltung in der Woche und
- b) in Städten nicht mehr als zwei Veranstaltungen in der Woche stattfinden.

§ 6. 1. Die Polizei ist befugt, Grund und Gebäude zu betreten, um die Durchführung der öffentlichen Tanzlustbarkeit zu überwachen. Mit dieser Auflage ist die Tanzerlaubnis zu versehen (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes).

2. Die Gemeinde hat die Polizei von jeder Erteilung der Tanzerlaubnis zu benachrichtigen.

§ 7. Auf die nach § 5 des Gesetzes zugelassenen Beschwerden finden die Vorschriften des Verwaltungs-Beschlußverfahrens mit der Maßgabe Anwendung, daß bis zum Inkrafttreten der dieserhalb der Militärregierung vorgelegten Verordnung über die Beschwerden in kreisangehörigen Gemeinden der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuß, in Stadtkreisen der Innenminister, entscheidet. Gegen die Entscheidung dieser Stellen findet binnen 14 Tagen das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht statt.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen und müssen eine Belehrung über die zustehenden Rechtsmittel erhalten.

§ 8. Die Tanzerlaubnis nach § 1 des Gesetzes sowie die Zulassungsbescheide nach § 7 dieser Durchführungsverordnung sind verwaltungsgleichungspflichtig.

Düsseldorf, den 16. April 1948.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Menzel.

Achtung Tabakkleinpflanzer!

Die Frist für die Anmeldung von angebauten Tabakpflanzen beim Zollamt bzw. Bürgermeisterrat ist abgelaufen. In den nächsten Tagen wird mit der Überprüfung der Pflanzen begonnen. Zur Vermeidung von Strafe wird deshalb den Tabakpflanzern, die die Steuer bisher nicht gezahlt haben, geraten, dies umgehend bei der Kasse des Hauptzollamtes im Gebäude des Finanzamtes Ravensberger Straße 125 nachzuholen. Hauptzollamt Bielefeld.

Hausschlachtungen 1948/49

Die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat folgende Hausschlachtungsbestimmungen erlassen.

Eine Hausschlachtungsgenehmigung darf nur denjenigen Selbstversorgern erteilt werden, die ihr Ablieferungssoll bestimmungsgemäß erfüllt haben.

Die Rationssätze bei Fleisch und Schlachtfett betragen: a) Für Selbstversorger der Gruppe A und B: bei Versorgung durch Hausschlachtungen: 950 g je Dekade für Personen über 6 Jahre, 475 g je Dekade für Personen von 1 bis 6 Jahren; bei Versorgung durch Fleischberechtigungsscheine: 650 g je Dekade für Personen über 6 Jahre, 325 g je Dekade für Personen von 1 bis 6 Jahren; b) für Gruppe C: der jeweilige Normalverbrauchersatz.

Als Anrechnungsgewicht gilt das Schlachtgewicht. Bei Hausschlachtungen von Schweinen sind nachstehende einheitliche Anrechnungsgewichte der Anrechnung zugrunde zu legen: a) Bei Selbstversorgern der Gruppe A: 140 kg Lebendgewicht = 112 kg Schlachtgewicht. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Landesernährungsämter von der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dieses Gewicht auf 112 kg Lebendgewicht für bestimmte Ge-

biete des betreffenden Landes herabgesetzt werden. b) Bei Selbstversorgern der Gruppe B: 100 kg Lebendgewicht = 80 kg Schlachtgewicht. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Landesernährungsämter von der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dieses Gewicht auf 80 kg Lebendgewicht für bestimmte Gebiete des betreffenden Landes herabgesetzt werden.

Von dem als Anrechnungsgewicht geltenden Schlachtgewicht dürfen keine weiteren Abzüge gemacht werden. Ausnahmen von dem oben festgelegten einheitlichen Anrechnungsgewicht können bei den landwirtschaftlichen Arbeitskräften und bei denjenigen Selbstversorgern der Gruppe B, denen eine Ablieferungspflicht in Getreide und Kartoffeln nicht auferlegt ist, gemacht werden. In diesen Fällen kann auf Antrag der betreffenden Selbstversorger amtliche Verwiegung vorgenommen werden. Eine besondere Leistung von Schlachtschweinen für die allgemeine Versorgung als Voraussetzung für die Erteilung der Hausschlachtungsgenehmigung wird nicht verlangt. Die im vergangenen Jahr getroffene Bindung der Hausschlachtungsgenehmigung an die Ablieferung von Speck kommt in Fortfall.

Stadt- und Kreisverwaltung Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B.

Rückerstattung von Wiedergutmachungsvermögen

Da über den Inhalt der allgemeinen Verfügung Nr. 10 vom 20. 10. 1947 zum Militärregierungs-gesetz Nr. 52 immer noch manche Unklarheiten bestehen, werden nachstehend nochmals die wichtigsten Bestimmungen veröffentlicht.

I. Was ist anzumelden:

1. Anzumelden sind alle solchen Vermögenswerte, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 dem ursprünglich Berechtigten aus Gründen seiner Rasse, Volkszugehörigkeit, Religion oder politischen Überzeugung entzogen worden sind.

2. Es ist gleichgültig, ob es sich dabei um bewegliche oder unbewegliche Sachen, um Rechte wie z. B. Hypotheken oder um sonstige Vermögensbestandteile handelt.

3. Es ist gleichgültig, auf welche Weise dem ursprünglich Berechtigten der fragliche Vermögenswert entzogen worden ist, sei es durch Beschlagnahme oder durch sonstige, auch angeblich gesetzmäßige Entziehungsmaßnahmen, sei es dadurch, daß der ursprünglich Berechtigte den Vermögenswert auf Grund eines Rechtsgeschäfts gegen oder ohne Entgelt (Verkauf, Schenkung, Verwahrung, Treuhandvertrag usw.) weggegeben hat, wenn das Rechtsgeschäft oder die Weggabe unter dem Zwange der seinerzeitigen Verhältnisse geschah.

4. Anzumelden sind Vermögenswerte, die identifizierbar, d. h. als solche erkennbar und feststellbar sind, auch wenn sie sich außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen befinden.

5. Anzumelden sind Vermögenswerte, die zur Zeit der Entziehung 1000,— RM oder mehr Wert hatten.

Handelt es sich um mehrere Vermögenswerte, welche einzeln unter einem Wert von 1000,— RM lagen, so sind sie anzumelden, wenn sie entweder in einem Rechtsakt oder in zeitlich oder sonst miteinander zusammenhängenden Akten seinerzeit entzogen wurden.

II. Wer hat anzumelden:

6. Anmeldepflichtig ist jedermann im Lande Nordrhein-Westfalen, der einen Vermögenswert der erwähnten Art in Besitz, Gewahrsam, Eigentum, Kontrolle oder Überwachung hat, oder in der Zeit seit dem 30. Januar 1933 gehabt hat; d. h. also auch derjenige, der solchen Besitz usw. einmal, wenn auch nur vorübergehend, hatte.

Ob er die Einzelheiten des Entziehungstatbestandes kannte oder nicht, ist unerheblich.

7. Anmeldepflichtig ist ebenso, wer Kenntnis davon hat, daß bestimmte Vermögenswerte der erwähnten Art einem ursprünglich Berechtigten entzogen worden sind. Sonstige Schweigepflichten entbinden nicht von der Anmeldepflicht, diese geht voran.

8. Die Anmeldepflicht bleibt auch dann bestehen, wenn der anmeldepflichtige Vermögenswert bereits auf Grund anderer Anordnungen angemeldet, sichergestellt, beschlagnahmt oder sonstwie gesperrt ist, es sei denn, daß durch öffentl. Bekanntmachung die Meldepflicht eines bestimmten Vermögenswertes aufgehoben wird.

9. Wer Zweifel darüber hat, ob er persönlich anmeldepflichtig ist oder ob der fragliche Gegenstand zu den anmeldepflichtigen Vermögenswerten gehört, muß jedenfalls eine Anmeldung einreichen, er kann dabei seine Zweifel zum Ausdruck bringen.

10. Anmeldeberechtigt sind die ursprünglich Berechtigten selbst oder ihre Erben.

III. Wie ist anzumelden:

11. Sämtliche Anmeldungen geschehen auf besonderen Vordrucken, welche auf Anfordern bei der Stadtverwaltung Bielefeld — Wiedergutmachungs- und Betreuungsstelle — im Rathaus, Zimmer 32a, erhältlich sind.

Die Anmeldevordrucke sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Wo im Einzelfall der Raum für den Text im Vordruck nicht ausreicht, sind Anlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

12. Wer anmeldepflichtig ist, weil er Vermögenswerte der erwähnten Art in Besitz usw. hat oder hatte, benutzt den Vordruck MGAF/P.

13. Wer anmeldepflichtig ist, weil er Kenntnis von der Entziehung solcher Vermögenswerte hat, benutzt den Vordruck MGAF/K.

14. Wer anmeldeberechtigt ist, weil er Ansprüche auf Rückerstattung erhebt, benutzt den Vordruck MGAF/C.

15. Jeder Anmeldepflichtige, der seinen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen hat, reicht seine Anmeldung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Wiedergutmachungs- und Betreuungsstelle ein, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der angemeldete Vermögenswert sich in oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen befindet. Die Frist zur Erfüllung der Anmeldepflicht läuft am 20. Oktober 1948 ab.

16. Wer anmeldeberechtigt ist (vgl. Ziffer 10), reicht die Anmeldung beim Zentralamt für Ver-

mögensverwaltung, Bad Nenndorf, Niedersachsen, ein.

Anmeldefrist läuft am 31. Dezember 1949 ab.

V. Warum ist anzumelden:

17. Die Anmeldungen sollen der Sicherung von Rückerstattungsansprüchen dienen. Die deutschen Behörden, unter Aufsicht der Militärregierung, haben die jeweils erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bezüglich der erwähnten Vermögenswerte zu treffen. Die Anmeldungen betreffen nur den vorgenannten Zweck. Daher können wiedergutmachungsrechtliche Personen sonstige Schäden, die sie außer der Entziehung von greifbaren Vermögenswerten durch nationalsozialistische Verfolgung erlitten haben, im Rahmen der hier geregelten vordruckmäßigen Anmeldung nicht geltend machen. Solche sonstigen Schäden können wie bisher bei der Wiedergutmachungsstelle ohne besonderen Vordruck schriftlich vorgebracht werden.

VI. Strafen:

18. Gerichtliche Strafen von Gefängnis bis zu 5 Jahren und / oder Geldstrafen bis zu RM 100 000,— kommen in Betracht bei Verletzung jedweder Art der Anmeldepflichten. Noch höhere Strafen sind angedroht bei Zuwiderhandlungen gegen das Militär-gesetz Nr. 52, dessen Bestimmungen der vorstehend behandelten Allgemeinen Verfügung Nr. 10 zugrunde liegen, so z. B. bei Vernachlässigung von Verfügungen und Maßnahmen betreffend anmeldepflichtige Vermögenswerte, ohne daß besondere Genehmigung dazu vorliegt.

Stadt Bielefeld

Wiedergutmachungs- und Betreuungsstelle

Zum Aufruf der Lebensmittelrationen

In der 2. Dekade der 117. Z.-P. erhalten Erwachsene (Karte 11) 3000 g Brot, 500 g Nahrungsmittel (davon 250 g Gerstennahrungsmittel), 100 g Fleisch, 100 g Butter, 100 g Margarine und 62,5 g Käse.

Speisekartoffeln (5000 g) und Zucker (500 g) für die 2. Dekade wurden bereits bei Beginn der 1. Dekade mitaufgerufen.

Brot. Dauerbackwaren sind auf die dafür bestimmten Abschnitte (Zw) im Verhältnis 4:5 (nicht wie bisher 3:4) abzugeben. Der Brotabschnitt H der Karten 11, 21, 31 — 12, 22, 32 — 15, 25, 35 ist ungültig. Inländisches Mehl im Verhältnis 3:4 kann auf folgende Brotabschnitte bezogen werden: bei 11—14, 21—24 und 31—34 1 A je 1000 g, bei 15, 25, 35 1 A je 500 g, bei 47, 48 und 70 alle Brotabschnitte. Dauerbackwaren im Verhältnis 4:5 können auf alle Zw.-Abschnitte der Karten 14—16, 24, 25, 34, 35 und 70 bezogen werden.

Nahrungsmittel. Die Nahrungsmittel-Großabschnitte W der Karten 11—13, 21—23 und 31—33 sind gemäß Anmerkung 3 nur mit Gerstennahrungsmitteln (je 250 g) zu beliefern. Die im Handel verfügbaren Bestände an Buchweizenmehl können auf alle Nahrungsmittelabschnitte (außer Abschnitt W der Karten 11—13, 21—23 und 31—33), in doppelter Menge abgegeben und bezogen werden. Auf einen Nahrungsmittelabschnitt von 250 g können also 500 g Buchweizenmehl bezogen werden. Die Nahrungsmittelgroßabschnitte W der Karten 11—13, 21—23 und 31—33 dürfen nur mit Gerstennahrungsmitteln beliefert werden. Kindergetreidemittel können wahlweise auf 3 zusammenhängende Nahrungsmittelabschnitte 2a, 2b, 2c bzw. 3a, 3b, 3c der Karte 16 sowie auf die zusammenhängenden Nahrungsmittelabschnitte R/S/W der Karten 15, 25 und 35 in gleichem Mengenwert bezogen werden.

Kartoffeln. Bei den Zulagekarten 60—64 sind mit Kartoffeln zu beliefern: a) alle mit Mengenaufdruck versehenen Kartoffelabschnitte der 2. Dekade entsprechend dem Mengenwert, b) bei Karte 61 der Abschnitt „Kartoffeln zwei“ mit 1000 g, bei den Karten 62, 63 und 64 die Abschnitte „Kartoffeln zwei“ mit je 500 g.

Fleisch. Es sind zu beliefern: a) bei den Karten 11, 12, 21 und 22 der Abschnitt „Fleisch 4“ mit 100 g Fleisch, b) bei den Karten 13, 14, 15, 23, 24 und 25 der Abschnitt „Fleisch 5“ mit 100 g Fleisch, c) bei der Karte 68 alle Fleischabschnitte der 2. Dekade entsprechend dem Mengenaufdruck sowie der Abschnitt „F 682/2“ mit 100 g Fleisch, d) bei der Karte 69 alle Fleischabschnitte der 2. Dekade entsprechend dem Mengenaufdruck sowie der Abschnitt „F 692/2“ mit 100 g Fleisch, e) bei der Karte 70 der Abschnitt „f B“ mit 125 g Fleisch, f) bei den Karten 71 und 75 der Abschnitte „f B 1“, „f B 2“ und „f B 3“ mit je 125 g Fleisch, g) bei den Karten 74 und 78 der Abschnitt „f B“ mit 125 g Fleisch, h) bei der Karte 76 der Abschnitt „f B 1“ und

Deutsche Gesellschaft für Volksbäder

Wie aus den Mitteilungen des Deutschen Städtetages hervorgeht, hat sich unter der Leitung ihres früheren Vorsitzenden, Ministerialrats a. D. Dr. med. Mallwitz die Deutsche Gesellschaft für Volksbäder (e. V.) neu gebildet und ihre Tätigkeit auch in Westdeutschland wieder aufgenommen. Ihre Anschrift ist — zugleich für den Landesverband Nordrhein-Westfalen — (22c) Köln-Ehrenfeld, Neptunbad, Neptunplatz 1.

Die Gesellschaft fördert den Bau neuer Volks- und Hallenbäder sowie die Wiedherstellung zerstörter oder beschädigter Schwimm- und Badeanstalten, die Anlage von Bade-, Schwimm- und Waschgelegenheiten in Schulen und Betrieben, Jugendheimen und Herbergen, Fürsorgeinstituten, Erholungsstätten und Kindergärten, die Einrichtung von Badegelegenheiten beim Wohnungsbau in Stadt und Land, die Anlage von Luftbädern und Liegewiesen mit Dusch- und Waschgelegenheit, die Schaffung von behelfsmäßigen Einrichtungen in Notzeiten, z. B. Saunabädern.

Zu ihren besonderen Aufgaben zählt die Gesellschaft die wissenschaftliche Erforschung des Badewesens, die Anwendung ihrer Untersuchungsergebnisse in der Gesundheitstechnik, die Beratung von Kommunal- und Staatsbehörden in hygienischer und fachtechnischer Beziehung, die Mitwirkung bei der Ausbildung von Bademeistern, Schwimm-, Sport- und Gymnastiklehrern(innen), Masseuren und Rettungsschwimmern, Volksbelehrung über Funktionen und Gesunderhaltung der Haut, die Werbung für allgemeine Körperpflege.

„f B 2“ mit je 125 g Fleisch. Die Belieferung erfolgt entsprechend der Vorratslage.

Fett. Die Butterbelieferung wird sich über die ganze Dekade erstrecken.

Käse. Die Abschnitte KL der Karten 11—14, 21—24, 31—34 und 41—44 sind mit je 62,5 g Käse zu beliefern. In allen Fällen kann Quark, Sauermilch- oder Kochkäse in doppelter Menge wahlweise je nach Vorratslage bezogen werden.

Zucker. Der restliche Zuckeranteil von 500 g Rohr-Rohzucker bei den Karten 11—15, 21—25 und 31—35 kann erst in der 3. Dekade aufgerufen werden. Eine vorherige Lieferung ist nicht zulässig. Der bei den Karten 11—13, 21—23 und 31—33 hierfür vorgesehene Zuckerabschnitt B wird bei Abtrennung der in der 2. Dekade aufgerufenen Fettabschnitte M und N von der Karte abfallen; er ist sorgfältig aufzubewahren und wird nach demnächstigen Aufruf ausnahmsweise auch lose gültig sein.

Stadt- und Kreisverwaltung Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Nachweis des Schuhhandels und Schuhmacherhandwerks

über Umsätze an Schuhen.

Gemäß Anordnung Leder V/48 der Verwaltung für Wirtschaft haben Gewerbetreibende monatlich nach besonderem Muster ihre Umsätze an Schuhen unter Beifügung der eingenommenen Schuhpunkte bzw. Bezugsmarken dem zuständigen Wirtschaftsamt mitzuteilen. Die Meldung ist am 10. jedes Monats für den vergangenen Monat, und war erstmalig gemäß Termin V. f. W. bereits am 10. 8. 1948 für die Zeit vom 20. 6. bis 31. 7. 48 dem Wirtschaftsamt zu erstatten. Die Meldung für Juni/Juli 1948 ist deshalb schnellstens einzureichen. Meldeformblätter sind über die Fachverbände zu beziehen. Da die Meldungen durch die Wirtschaftsverwaltung zusammengestellt und dem Verwaltungsamt für Wirtschaft vorgelegt werden, bilden sie die einzige Unterlage, um eine Übersicht über die eingelösten Schuhpunkte zu gewinnen und den Zeitpunkt eines neuen Aufrufes zu bestimmen. Sie sind deshalb von besonderer Bedeutung und korrekt und vollständig auszuführen. Der Schuhhandel und das Schuhmacherhandwerk, die Schuhumsätze zu verzeichnen haben, haben weiterhin zum Nachweis ihre Umsätze, Wareneingangs- und Wareenausgangsbücher zu führen.

Wirtschaftsamt Bielefeld.

Register b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17, Nr. 43/46 v. 27/K 47 - Lizenzträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Pressamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.) Druck und Vertriebs: J. D. Küster Nachf., Bielefeld.